

Behauptungen) des Weisung Beanspruchenden zugehörig geworden ist. Solche Behauptung, welche wir eine „für Weisung auszulegende Behauptung“ nennen, ist stets die Behauptung eines Wunsches jenes, welcher die Weisung beansprucht hat, nämlich des Wunsches, daß jener, von welchem durch Weisung bedingtes Verhalten beansprucht wurde, eine besondere Handlung aus der früher bezeichneten Handlungs-Art vornehme oder die Behauptung einer Furcht vor solcher besonderen Handlung. Jener, der eine „Weisung kraft Auslegung“ gibt, ist also nicht durch eigenes Werten zu dem in der Weisung geurteilten Gedanken an das künftig gesollte Verhalten des Weisungs-adressaten gelangt, vielmehr lediglich durch Auslegung, d. h. durch den Gedanken, daß der Weisung Beanspruchende selbst behauptet habe, jenes Verhalten (Handeln oder Unterlassen) sei für ihn ein Wert, da er einen Wunsch nach besonderer Ander-Handlung oder eine Furcht vor besonderer Ander-Handlung behauptet hat. Ein Beispiel für eine „Weisung kraft Auslegung“ ist jene Weisung, welche der Gärtner dem Gärtnergehilfen auf Grund einer vom Eigentümer des Gartens ihm übergebenen „Instruktion für die Pflege des Gartens“ erteilt. Jedes „Weisen kraft Auslegung“ ist Erfüllung eines „Anspruches auf an Dritten kraft Auslegung zu richtende Weisung“. Hingegen liegt eine „Weisung kraft Wertung“ vor, wenn in einer Weisung solcher Gedanke an künftig „Gesolltes“ des Adressaten geurteilt wird, welcher dem Weisenden durch eigenes Werten zugehörig geworden ist, nämlich durch den Gedanken, daß durch besonderes Verhalten jenes, von welchem durch die Weisung bedingtes Verhalten beansprucht wurde, ein in jenem Anspruche bezeichneter Wert verwirklicht oder die Verwirklichung eines in jenem Anspruche bezeichneten Unwertes vermieden werden kann. „Weisung kraft Auslegung“ beruht also nicht auf einem Wertgedanken des Weisenden, während „Weisung kraft Wertung“ auf einem Wertgedanken des Weisenden beruht. Ein Beispiel für eine „Weisung kraft Wertung“ ist jene Weisung, welche der Gärtner dem Gärtnergehilfen auf Grund seines Gedankens gibt, daß durch besondere Handlung des Gärtnergehilfen das Wachstum der im Garten befindlichen Pflanzen gefördert würde. Jenes Werten, welches einer „Weisung kraft Wertung“ zugrunde liegt, ist stets der Gedanke, daß besonderes Verhalten als Mittel für die Verwirklichung anderen Wertes oder als Wider-Mittel für die Verwirklichung eines besonderen Unwertes selbst ein Wert sei. Jedes „Weisen kraft Wertung“ ist Erfüllung eines „Anspruches auf an Dritten kraft Wertung zu richtende Weisung“. Die „Weisung kraft Wertung“ kann auch „Weisung kraft Ermessens“ genannt werden, da das Wort „Ermessen“ im Sinne von „Etwas messen“ = „Etwas als Wert oder Unwert bestimmen“ gebraucht wird. Man unterscheidet dann ein „freies Ermessen“ von einem „gebundenen